

## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0  
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2011/068	29.07.2011	Redaktion: Sylvia Glaser
S. 1 - 11		Telefon: 80-99087

**Rahmenprüfungsordnung**  
**Fachspezifische Prüfungsordnung**  
**für den**  
**Bachelorstudiengang**  
**Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen**  
**sowie**  
**Lehramt an Berufskollegs**  
**der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**  
**vom 26.07.2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 22 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516), sowie des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 308) und der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtzugangsverordnung – LZV) vom 18. Juni 2009 (GV. NRW S. 344), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Rahmenprüfungsordnung erlassen:

**Fachspezifische Prüfungsordnung**  
**für den**  
**Bachelorstudiengang**  
**Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen**  
**mit dem Unterrichtsfach.....(Bezeichnung)**  
**der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**  
  
**vom**

**Anmerkung:** bzw. Lehramt an Berufskollegs ... (Bezeichnung), entsprechend anpassen  
Ggf. Unterrichtsfach ersetzen durch „Berufliche Fachrichtung“, „Große berufliche Fachrichtung“, „Kleine berufliche Fachrichtung“

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516), sowie des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 308) und der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV) vom 18. Juni 2009 (GV. NRW S. 344), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich und akademischer Grad
- § 2 Sprachenregelung
- § 3 Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte
- § 4 Regelstudienzeit, Studiumumfang und Leistungspunkte
- § 5 Formen, Umfang, Einsichtnahme der Prüfungen sowie Bildung der Fachnote
- § 6 Bachelorarbeit
- § 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

### **Anlagen:**

1. Modulkatalog
2. Studienverlaufsplan

## § 1

### Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für das Unterrichtsfach...an der RWTH Aachen. Sie beinhaltet die jeweils fachspezifischen Regelungen wie insbesondere die Auflistung der einzelnen Module mit Studieninhalten, Credit Point-Angabe, Lernzielen, Prüfungsformen und –dauer sowie den Studienverlaufsplänen.

**Anmerkung:**

1. **Bezeichnung des Unterrichtsfaches ergänzen**
2. **Unterrichtsfach entsprechend ersetzen durch „Berufliche Fachrichtung“, „Große berufliche Fachrichtung“ oder „Kleine berufliche Fachrichtung“**

- (2) Diese Prüfungsordnung gilt nur in Verbindung mit der Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang in der jeweils gültigen Fassung, die fachunspezifische und fachübergreifende Regelungen beinhaltet.

Wird die Bachelorarbeit im Unterrichtsfach ... geschrieben, verleiht die Fakultät ... nach dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums den akademischen Grad ...(Arts oder Science)

**Anmerkung:**

1. **Bezeichnung des Unterrichtsfaches ergänzen**
2. **Unterrichtsfach entsprechend ersetzen durch „Berufliche Fachrichtung“, „Große berufliche Fachrichtung“ oder „Kleine berufliche Fachrichtung“**

## § 2

### Sprachenregelung

- (1) Das Studium findet grundsätzlich in deutscher Sprache statt.

**Anmerkung:** Die Sprache, in der der Studiengang durchgeführt wird, muss hier festgelegt werden. Es gibt folgende Möglichkeiten:

- a) Das Studium findet in deutscher Sprache statt.
- b) Das Studium findet in überwiegend englischer Sprache statt
- c) Das Studium findet in deutscher und englischer Sprache statt.
- d) Das Studium findet in deutscher Sprache, einzelne Lehrveranstaltungen finden in englischer Sprache statt.
- e) Falls andere Sprachen vorgesehen sind, muss hier eine entsprechende Ergänzung erfolgen. In diesem Fall ist auch eine Anpassung in § 3 erforderlich.

- (2) Die Bachelorarbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

**Anmerkung:** Falls die Bachelorarbeit in einer weiteren Sprache abgefasst werden kann, ist hier eine entsprechende Ergänzung erforderlich.

**§ 3****Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte**

- (1) Die Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte umfasst für das Unterrichtsfach ... folgende Fächer:
- 1.
  - 2.
  - 3.

**Anmerkung:** 1. Bezeichnung des Unterrichtsfachs ergänzen bzw. entsprechend ersetzen durch „Berufliche Fachrichtung“, „Große berufliche Fachrichtung“ oder „Kleine berufliche Fachrichtung

Hier sind die Prüfungsfächer festzulegen. Zur Feststellung der Studierfähigkeit ist allgemeines und fachbezogenes Wissen zu prüfen. Inhalte, die erst während des Studiums vermittelt werden, dürfen nicht geprüft werden.

- (2) Die Prüfung wird in Form .....durchgeführt.

**Anmerkung:** Hier ist die Prüfungsform zu benennen. Die Prüfungen können schriftlich (Klausur) oder mündlich erfolgen.

**§ 4****Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester (drei Jahre). Das Studium kann nur in einem Wintersemester erstmals aufgenommen werden. Die Planung des Studienangebots ist entsprechend ausgerichtet..

**Anmerkung:** Falls zutreffend kann Satz 2 durch nachfolgende Sätze ersetzt werden: „Das Studium kann in jedem Semester aufgenommen werden. Empfohlen wird eine Studienaufnahme im Wintersemester. Wird das Studium im Sommersemester begonnen, sollte die Fachstudienberatung wegen der konkreten Studienplanung aufgesucht werden. In diesem Zusammenhang ist die erfolgte Akkreditierung, die auch die Aufnahme des Studiums akkreditiert hat, zu berücksichtigen. Falls ein anderer Studienbeginn gewünscht wird, muss dies in der Regel bei der Akkreditierungsagentur beantragt werden.“

- (2) Das Studium des Unterrichtsfaches ... (Bezeichnung) enthält einschließlich des Moduls Bachelorarbeit insgesamt ... Module. Alle Module sind im Modulkatalog definiert (Anlage 2).

**Anmerkung:**

1. **Bezeichnung des Unterrichtsfaches ergänzen**
2. **Ggf. Unterrichtsfach ersetzen durch „Berufliche Fachrichtung“, „Große berufliche Fachrichtung“ oder „Kleine berufliche Fachrichtung“**
3. **Anzahl der Module (minimal und maximal) muss ergänzt werden.**
4. **Nicht jede innerhalb eines Moduls erbrachte Leistung muss benotet werden. Es können auch Leistungsnachweise vorgesehen werden, für die Leistungspunkte vergeben werden.**

- (3) Der Studienumfang beläuft sich zuzüglich der Bachelorarbeit auf ... Semesterwochenstunden (Kontaktzeit in SWS).

- (4) Die jeweils insgesamt 148 Leistungspunkte der Kombinationen der Großen beruflichen Fachrichtung..... (Bezeichnung GBFR) mit den Kleinen beruflichen Fachrichtungen..... (Bezeichnungen KBFR) verteilen sich wie folgt:

In der Kombination .....(Bezeichnung GBFR) mit .....(Bezeichnung KBFR):

Bezeichnung GBFR.....Leistungspunkte

Bezeichnung KBFR.....Leistungspunkte

**Anmerkung:** 1. **Bezeichnung der Großen beruflichen Fachrichtung und Bezeichnung der kleinen beruflichen Fachrichtung ergänzen.**

2. **Leistungspunkte entsprechend der kombinationsspezifischen Verteilung ergänzen**

**Anmerkung:** **SWS eintragen**

- (5) Das Studium des Unterrichtsfaches... (Bezeichnung) sieht gemäß § 11 Abs. 7 S. 2 LABG einen Auslandsaufenthalt von mindestens drei Monaten Dauer in einem Land mit der entsprechenden Sprache vor. Der Nachweis über diesen Auslandsaufenthalt ist bis zur Aushängung des Zeugnisses vorzulegen. Die Einzelheiten hinsichtlich des Auslandsaufenthaltes sind mit der Fachstudienberatung zu klären. Werden zwei der Unterrichtsfächer Englisch, Französisch oder Spanisch studiert, so ist ein Auslandsaufenthalt ausreichend.

**Anmerkung:** 1. **Dies bezieht sich auf die Unterrichtsfächer Englisch, Französisch und Spanisch. Für die anderen Lehramtsfächer ist dieser Absatz nicht erforderlich.**

2. **Der Zeitpunkt ist fachspezifisch zu überprüfen.**

**§ 5**  
**Formen, Umfang und Einsichtnahme der Prüfungen**  
**sowie Bildung der Fachnote**

- (1) In dem Unterrichtsfach ... werden Prüfungen gemäß den nachfolgenden Absätzen erbracht.

**Anmerkung: Bezeichnung des Unterrichtsfachs ergänzen bzw. entsprechend ersetzen durch „Berufliche Fachrichtung“, „Große berufliche Fachrichtung“ oder „Kleine berufliche Fachrichtung die konkreten Prüfungsformen ausführen.**

- (2) Die Gegenstände der Prüfungen und Leistungsnachweise werden durch die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen gemäß Modulhandbuch des Unterrichtsfaches ... bestimmt.

**Anmerkung: Bezeichnung des Unterrichtsfachs ergänzen bzw. entsprechend ersetzen durch „Berufliche Fachrichtung“, „Große berufliche Fachrichtung“ oder „Kleine berufliche Fachrichtung**

- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt ...

- (4) Die Dauer einer Klausur beträgt ...

- (5) Die Dauer eines Referats beträgt ...

- (6) Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt ....

**Anmerkung: falls zutreffend, weitere Prüfungsformen mit Dauer/Umfang angeben; die Angaben können entweder an dieser Stelle angegeben werden oder es erfolgt ein Hinweis auf den Modulkatalog.**

- (7) Für die Einsichtnahme in die korrigierte Klausur bzw. schriftlichen Prüfungsarbeiten muss den Studierenden genügend Zeit eingeräumt werden.

**Anmerkung: Die Zeit der Einsichtnahme ergänzen**

- (8) Module, die entsprechend § 12 Abs. 8 der übergeordneten Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang gestrichen werden können, sind:

**Anmerkung: Es muss fachspezifisch festgelegt werden, welche Module gestrichen werden können.**

## § 6 Bachelorarbeit

- (1) Wird die Bachelorarbeit im Unterrichtsfach ... (Bezeichnung) geschrieben, kann das Thema erst ausgegeben werden, wenn ... CP erreicht sind.

- Anmerkung:**
1. **Bezeichnung des Unterrichtsfachs ergänzen bzw. entsprechend ersetzen durch „Berufliche Fachrichtung“, „Große berufliche Fachrichtung“ oder „Kleine berufliche Fachrichtung**
  2. **Anzahl der erforderlichen CP ergänzen.**
    - a) **zu beachten: - Beginn der Bachelorarbeit in der Regel im Laufe des 5. Semesters, daher darf Mindestangabe an CP - maximal der während der ersten beiden Studienjahren zu erreichenden Anzahl an CP des Faches entsprechen**
    - b) **in der Kombination Große Berufliche Fachrichtung und Kleine beruflicher Fachrichtung ist die Mindestangabe an CP sowohl für die Große als auch Kleine berufliche Fachrichtung festzulegen; als Maximalgrenze gilt entsprechend die in den ersten beiden Studienjahren erreichbaren CP gem. Studiengangkonzeption.**
  3. **Falls vorgesehen, muss an dieser Stelle auch der Hinweis erfolgen, dass das Thema der Abschlussarbeit erst ausgegeben werden kann, wenn bestimmte Leistungen (Sprachen oder die berufspraktische Tätigkeit) nachgewiesen sind**

- (2) Die Ergebnisse der Bachelorarbeit präsentiert die Kandidatin bzw. der Kandidat mit einem Abschlussvortrag im Rahmen eines Bachelor-Vortragsskolloquiums.

- Anmerkung:** **Das Bachelorvortragsskolloquium ist nur in einigen Fächern vorgesehen, in diesen Fällen ist die Aufnahme von Absatz 2 erforderlich.**

## § 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab Wintersemester (WS) 2011/12 erstmalig für das Unterrichtsfach .. (Bezeichnung) des Bachelorstudiengangs Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der RWTH Aachen eingeschrieben haben.

- Anmerkung:**
1. **Ggf. Lehramt an Berufskollegs**
  2. **Die Bezeichnung des Unterrichtsfaches muss ergänzt werden.**
  3. **Unterrichtsfach ggf. durch „Berufliche Fachrichtung“, „Große berufliche Fachrichtung“ oder „Kleine berufliche Fachrichtung“ ersetzen**

- (3) Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sind nur in Zusammenhang mit der Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der RWTH Aachen vom ... in der jeweils gültigen Fassung gültig.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 14.07.2011

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 26.07.2011

gez. Schmachtenberg  
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg

## Anlage 2

## 1. Modulkatalog

Dieser Modulkatalog gibt den aktuellen Stand gemäß dem Tag der Beschlussfassung der Prüfungsordnung wieder, nachfolgende Änderungen, die sich nicht auf die Prüfungsformen beziehen, werden unter dem Link WWW.... bekannt gegeben.

Modul A: Titel einfügen (Anzahl CP einfügen)

Modul:

MODUL TITEL:						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
1	1	6	6	z. B.: jedes Semester jedes 2. Semester ...	z. B. WS 2006/2007	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernergebnisse/Kompetenzen			
...			...			
Voraussetzungen			Benotung			
...			...			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel				Prüfungsdauer (Minuten)	CP	SWS
Vorlesung I						
Übung I						
Seminar I						
z. B. Klausur				z. B. 120		
z. B. Referat				...		
z. B. Hausarbeit,				...		
...						

